



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Ruth Waldmann, Doris Rauscher, Dr. Simone Strohmayr, Michael Busch, Martina Fehlner, Volkmar Halbleib, Florian Ritter, Diana Stachowitz SPD**

**Haushaltsplan 2019/2020;
hier: Für ein inklusives Bayern jetzt – Barrierefreiheit finanziell besser fördern!
(Kap. 10 05 neue TG)**

Der Landtag wolle beschließen:

Zur Realisierung des Prinzips der Barrierefreiheit im Rahmen der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wird im Kap. 10 05 (Allgemeine Bewilligungen – Arbeit und berufliche Bildung, berufliche und soziale Rehabilitation) eine neue TG „Sonderinvestitionsprogramm Barrierefreiheit“ geschaffen und im Jahr 2019 mit 10.000,0 Tsd. Euro und im Jahr 2020 mit 20.000,0 Tsd. Euro sowie einer Verpflichtungsermächtigung von 20.000,0 Tsd. Euro pro Jahr ausgestattet.

Begründung:

In seiner Regierungserklärung vom 12.11.2013 kündigte der damalige Ministerpräsident Horst Seehofer an, dass Bayern in zehn Jahren komplett barrierefrei sein werde und zwar im gesamten öffentlichen Raum und im gesamten öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV). Der Koalitionsvertrag zwischen CSU und FREIE WÄHLER für die Legislaturperiode 2018 bis 2023 bleibt konkrete Aussagen, Ziele und Vorhaben zur Barrierefreiheit nahezu vollkommen schuldig. In seiner Regierungserklärung vom 11.12.2018 hat Ministerpräsident Dr. Markus Söder das Thema Barrierefreiheit mit keinem Wort erwähnt. In ihrem Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2019/2020 geht die Staatsregierung davon aus, dass insgesamt 278 Mio. Euro zur Förderung der Barrierefreiheit zur Verfügung stünden (Epl. 10, S. 8). Diese Angaben der Staatsregierung erscheinen bei einer genaueren Analyse in wesentlichen Teilen intransparent:

- Der Anteil der staatlichen Hochbaumittel, der spezifisch der Barrierefreiheit zugutekommen soll (40 Mio. Euro), beruht nach eigenen Angaben der Staatsregierung auf einer Schätzung (Fußnote S. 8 Epl. 10).
- Kap. 13 10 Tit. 883 09 bezieht sich allgemein auf „Zuweisungen für den öffentlichen Personennahverkehr nach dem BayGVFG“. Inwiefern damit die Barrierefreiheit von Linienbussen und Haltestellen im ÖPNV gefördert wird, wie die Übersicht im Haushaltsplan suggeriert, bleibt unklar. Ähnliches gilt für den Tit. 09 06/893 60.
- In Kap. 09 07 Tit. 891 74 „Leistungen an Eisenbahninfrastrukturunternehmen für Investitionen in den barrierefreien Ausbau von Eisenbahnstationen“ werden nach eigener Planung der Staatsregierung frühestens im Haushaltsjahr 2020 von der Verpflichtungsermächtigung 47 Mio. Euro fällig, in 2019 fließen jedoch keine Mittel.

- Kap. 13 10 Tit. 883 11 und Tit. 883 47 beziehen sich allgemein auf „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für den Bau von öffentlichen Grund- und Mittelschulen“ bzw. auf „Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände für Kindertageseinrichtungen“ gemäß des Bayerischen Finanzausgleichgesetzes (BayFAG). Inwiefern damit die Barrierefreiheit von Schulen und Kindertageseinrichtungen gefördert wird, wie die Übersicht im Haushaltsplan behauptet, bleibt unklar. Ähnliches gilt für die Förderung von Privatschulen.
- Kap. 07 04 Tit.892 78 umfasst „Zuschüsse an private Unternehmen im Rahmen der Regionalen Förderprogramme“. Welcher Anteil des Gesamtbetrags in der Höhe von knapp 70 Mio. Euro tatsächlich für „barrierefreie Gastlichkeit“ verwendet wird, bleibt unklar.

Man muss also davon ausgehen, dass nicht, wie von der Staatsregierung angegeben, 278 Mio. Euro für die Jahre 2019 und 2020 für Barrierefreiheit zur Verfügung stehen, sondern möglicherweise nur 74 bis 84 Mio. Euro.

Die Anstrengungen zur barrierefreien Gestaltung staatlicher Gebäude und von Bahnhöfen sind anzuerkennen. Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, verpflichtet Art. 9 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderung die Vertragsstaaten zu geeigneten Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transportmitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und Barrieren einschließen, gelten unter anderem für Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten, Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

Um Artikel 9 der UN-Konvention tatsächlich auch in Bayern umzusetzen, sind deutlich größere finanzielle Anstrengungen des Freistaates erforderlich.